

**Non-Profit Organisationen: internationale vs.
nationale Vereinigungen ohne
Gewinnerzielungsabsicht**

RAin Uta Bröckerhoff

uta.broeckerhoff@kockspartners-law.be

Kocks&Partners
Legrandlaan 41
B-1050 Brussels, Belgium

T +32 2626 14 41
F +32 2626 14 40
info@kockspartners-law.be

Die News-Beiträge geben nur einen summarischen Überblick zu aktuellen Rechtsfragen und -
entwicklungen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder/und wissenschaftliche
Genauigkeit. Sie ersetzen insofern keinen qualifizierten Rechtsrat.

1. Wer sich dafür entscheidet, einen Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht in Belgien zu gründen, dem stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen: die Gründung eines **nationalen Vereins** („*association sans but lucratif/ verenigingen zonder winstoogmerk, ASBL/IVZW*“) oder eines **internationalen Vereins** („*association internationale sans but lucratif / internationale verenigingen zonder winstoogmerk; AISBL/IVZW*“).

2. Beiden vorstehenden Vereinsformen ist gemeinsam, dass im Rahmen ihrer Aktivitäten Rechtspersönlichkeit erlangt werden kann und eine gewerbliche Gewinnerzielung ausgeschlossen ist.

3. Wesentlicher Unterschied zwischen der Gründung einer AISBL und einer ASBL ist allerdings, dass die Gründung einer AISBL vor einem **Notar** erfolgen muss, während eine ASBL durch **Privat- oder durch notarielle Urkunde** gegründet werden kann (vgl. hierzu Art. 46 bzw. Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über ASBL, AISBL und Stiftungen).

Hieraus kann sich unter Umständen eine Zeit- sowie auch eine Kostenersparnis für die Gründer ergeben.

4. Ein zusätzlicher Faktor, der im Rahmen der Entscheidung für eine AISBL oder ASBL zu berücksichtigen ist, ist das Erfordernis der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit einer AISBL durch das Justizministerium in Form eines Königlichen Beschlusses.

5. Die AISBL erlangt somit erst mit Erlass des Königlichen Beschlusses Rechtspersönlichkeit, und somit nicht bereits mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Gründungsurkunde sowie des Beschlusses über die vertretungsberechtigten Personen beim zuständigen Handelsgericht, wie dies bei der ASBL der Fall ist.

6. In der Praxis kann es unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die Rechtspersönlichkeit einer AISBL in Form eines Königlichen Beschlusses verliehen wird.

*

* *